

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
. . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

— Drucksache V/890 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache V/890 — in der
aus der nachstehenden Zusammenstellung ersicht-
lichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. April 1967

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi
Vorsitzender

Dr. Lenz (Bergstraße)
Berichterstatter

*) folgt als zu Drucksache V/1686

Zusammenstellung
des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
— Drucksache V/890 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines . . . Gesetzes
zur Änderung des Grundgesetzes

Entwurf eines **Fünfzehnten** Gesetzes
zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 109 GG erhält folgende Fassung:

Artikel 109 GG erhält folgende Fassung:

„Artikel 109

„Artikel 109

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(1) un verändert

(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) un verändert

(3) Zur Abwehr von Gefahren für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung Vorschriften über Ausmaß und Art der öffentlichen Verschuldung erlassen werden.

(3) **Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Grundsätze für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.**

(4) Das Nähere zur Durchführung der Absätze 2 und 3 regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.“

(4) Zur Abwehr **einer Störung** des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts können durch **Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, Vorschriften über

1. Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten durch Gebietskörperschaften und Zweckverbände und

2. eine Verpflichtung von Bund und Ländern, unverzinsliche Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten (Konjunkturausgleichsrücklagen),

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

erlassen werden. **Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen können nur der Bundesregierung erteilt werden. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Sie sind aufzuheben, soweit der Bundestag es verlangt; das Nähere bestimmt das Bundesgesetz.**

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel II

unverändert